



## Mandanteninformation – 16. Oktober 2019

### Verwarentgelte im Passivgeschäft von Banken und Sparkassen

Die **Europäische Zentralbank** (EZB) hat den Strafzins für Bankeinlagen zuletzt noch einmal verschärft. Zukünftig müssen Kreditinstitute für das Parken überschüssiger Gelder bei der EZB einen „**Strafzins**“ in Höhe von 0,5 % zahlen. Viele Institute treibt deshalb die Frage um, wie sie bei einem perspektivischen Anhalten dieser finanzwirtschaftlichen Ausnahmesituation mit **Sicht-, Termin- und Spareinlagen** ihrer Kunden umgehen sollen. Von „Negativzinsen“ ist im bankrechtlichen Diskurs ebenso die Rede wie von „**Verwarentgelten**“. Doch was ist unter diesen Schlagworten rechtlich zu verstehen, wie lassen sie sich in den rechtlichen Kontext einordnen und was sagen die Gerichte zu diesem Themenkomplex?

#### Zinsänderungsklausel als taugliche Stellschraube für Negativzinsen?

Viele Verträge im Passivgeschäft enthalten bereits heute **Zinsänderungsklauseln**. Die Umkehr eines Zahlungsanspruchs zu einer Zahlungspflicht aufgrund einer Zinsanpassungsklausel wird allerdings überwiegend als vertragszweckwidrig angesehen. Dies hat der **BGH** bereits im Jahr 2010 für einen Sparvertrag ausdrücklich entschieden; verschiedene Entscheidungen des LG Tübingen aus jüngerer Zeit gehen in eine ähnliche Richtung.

#### Sind negative Zinsen überhaupt Zinsen?

Ob man bei negativen Zinsen überhaupt im Rechtsinne von Zinsen sprechen kann, ist in Rechtsprechung und Literatur **umstritten**. Konsens besteht noch dahingehend, dass die Vergütung für die zeitweise Gebrauchsüberlassung von Kapital dem Zinsbegriff in jedem Fall unterfällt. Auch wenn teilweise bspw. vertreten wird, dass ein negativer Zins gesetzlich nicht ausgeschlossen und damit zulässig sei,

spricht doch vieles dafür, dass dann wirtschaftlich die **Verwahrkomponente** als Grundlage für die Bepreisung in den Vordergrund rückt. Nach unserer Auffassung liegt bei „Negativzinsen“ also die Einordnung als **Entgelt** näher, sodass vorhandene Zinsanpassungsklauseln nicht genutzt werden können.

#### Verwarentgelte bei laufenden Verträgen

Belastbare Rechtsprechung zur Einführung von Verwarentgelten im Bestandskundengeschäft ist kaum vorhanden, sodass erhebliche **Rechtsunsicherheit** vorherrscht. Die Einführung von Entgelten für die Verwahrung von Einlagen dürfte nach unserer Auffassung **rechtlich zulässig** sein, auch wenn die Verwahrkomponente bei Termin-, Sicht- und Spareinlagen unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

Eine Einführung von (Verwahr-)Entgelten über die in den **Banken- und Sparkassen-AGB** (Nr. 12 bzw. 17 der jeweiligen AGB) vorgesehenen Mechanismen dürfte insoweit ebenfalls möglich sein. Dabei muss indes für den Kunden transparent sein, dass es sich nicht um einen Zins, sondern um ein neues Entgelt für die Verwahrung handelt. Unsicherheit herrscht allerdings bei der Frage, ob eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich ist.

Vorsicht ist auch bei Kundenverträgen geboten, bei denen der Fokus auf der **Sparkomponente** und nicht der Verwahrung liegt (bspw. bei Sparverträgen). Hier dürfte die Einführung von Verwarentgelten auf dieser Grundlage unzulässig sein.

Bei Sichteinlagen – etwa auf Girokonten – ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Verwahrung nicht bereits über **Kontoführungsgebühren** bepreist wird. Auch dann könnte eine doppelte Bepreisung unzulässig sein.

## Verwarentgelte bei neuen Verträgen

Im Neukundengeschäft bietet die **Individualvereinbarung** eine Möglichkeit, mit dem Kunden Verwarentgelte auszuhandeln. Dass ein individuelles Aushandeln im Massengeschäft schwierig ist, liegt nicht erst seit der Diskussion um Bearbeitungsentgelte auf der Hand.

Da es sich bei einem Verwarentgelt nach überwiegender Auffassung um eine **Preishauptabrede** handelt, kann sich die Bank oder Sparkasse grundsätzlich auf die in ihren AGB vorhandenen Instrumentarien stützen. Trotzdem sollte bei den entsprechenden Neuverträgen Wert darauf gelegt werden, den **Verwahrzweck** explizit und gleichwertig herauszustellen und eine **Doppelung** bei Kontoführungsgebühren zu vermeiden.

Als weitere große Unsicherheit erweist sich in diesem Zusammenhang die zulässige **Bezugsgröße** für die Bestimmung eines Verwarentgeltes, wenn es für die Vertragslaufzeit dynamisch ausgestaltet werden soll. Der **EZB-Leitzins** erscheint sehr problematisch, da die EZB auch finanzpolitische Ziele verfolgt, was für die Bepreisung einer Verwahrungsleistung aus Kundensicht nicht relevant sein dürfte.

## Fazit

Neben der **geschäftspolitischen** Komponente sind Verwarentgelte auch rechtlich sehr komplex und risikobehaftet. Eine saubere vertragliche Ausgestaltung kann **Rechtsrisiken minimieren**, wenn es später zu Streitigkeiten kommen sollte.

**Wir freuen uns auf Ihren Anruf!**



**Dr. Stephan Schulz**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht

Telefon: +49 228 945945-0

E-Mail: schulz@bkl-law.de



**Alexander Pfisterer-Junkert**  
Rechtsanwalt

Telefon: +49 89 2441688-0

E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



**Dr. Björn Krämer, LL.M.**  
Rechtsanwalt

Telefon: +49 228 945945-0

E-Mail: kraemer@bkl-law.de